

BEGRÜNDUNG

Zur 31. Änderung des
**Flächennutzungsplans der
Stadt Ebern, für den Bereich
„Vorbacher Seeleite Nord“**

Landkreis Haßberge

Der Stadtrat Ebern hat die 31. Änderung des
Flächennutzungsplans mit Beschluss vom festgestellt.

Genehmigung durch Bescheid des Landratsamts Haßberge
vom AZ

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass, Ziele und Zwecke (§ 2a BauGB)	3
1.1	Veranlassung zur Planung - Ausgangslage:.....	3
1.2	Abstimmung auf andere Gegebenheiten:.....	4
1.3	Verfahrensschritte:.....	5
1.4	Grundlagen des Bauleitplanverfahrens:.....	6
2.	Geltungsbereich	6
2.1	Abgrenzung des Geltungsbereiches der Mischbaufläche:.....	6
2.2	Grundstücksverhältnisse:.....	7
2.3	Baugrund:.....	7
3.	Geplante bauliche Nutzung	8
3.1	Art der baulichen Nutzung:.....	8
3.2	Maß der Baulichen Nutzung:.....	8
3.3	Bauweise:.....	8
3.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:.....	8
4.	Vorgesehene Erschließung	8
5.	Beteiligte Fachstellen	9
6.	Umweltbericht	10
6.1	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets:.....	10
6.2	Darstellung der einschlägigen Fachgesetze:.....	10
6.3	Bestandsanalyse:.....	11
6.3.1	Eingriff	11
6.3.2	Bestehende Nutzungen:.....	12
6.3.3	Flächenanteile, die durch die neue Nutzung betroffen sein werden:.....	13
6.3.4	Die Nutzungsänderungen stellen sich wie folgt dar:.....	13
6.4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile:.....	14
6.4.1	Geologie:	14
6.4.2	Naturräumliche Gliederung:	14
6.4.2.1	Klima:	14
6.4.2.2	Schutzwürdige Güter:	15
6.4.2.3	Immissionsschutz:	15
6.4.3	Abfallrecht:	15
6.5	Bisherige Nutzung der Flächen:	15
6.6	Fläche des Geltungsbereichs:	16
6.7	Bestandsaufnahme:	16
6.8	Prognose über die Entwicklung d. Umweltzustands bei Durchführung.....	18
6.9	Ermittlung des Kompensationsbedarfs:	21
6.10	Pflanzgebote:	23
6.11	Regenwassernutzung:	24
6.12	Artenschutz:	25
6.13	Kostenschätzung:	26
6.14	Beteiligte Stellen:	27

1. **Anlass, Ziele und Zwecke des Verfahrens**

1.1 **Veranlassung zur Planung - Ausgangslage**

In ländlich strukturierten Gemeinden ist es vielfach ein Ziel der Kommune, den nachwachsenden Generationen Einheimischer, bei Bedarf, die Möglichkeit zum Bau von Eigenheimen in der eigenen Gemeinde, besser in der Nähe des elterlichen Wohnsitzes zu eröffnen. Dies trägt dazu bei, den familiären Zusammenhalt zu stärken und verhindert die Abwanderung junger Familien in größere Ballungsräume.

Diesem Ziel, Schaffung von Bauland in der Nähe der Familie, fühlt sich auch die Stadt Ebern verpflichtet. Deshalb soll nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Vorbacher Seeleite“ durch eine Mischgebietsausweisung Bauland für einen Vorhabensträger in einem Dorfgebiet ausgewiesen werden. Das dafür vorgesehene Grundstück befindet sich im Eigentum der Familie Jakob, Vorbach. Als bauwillig bezeichnet sich das junge Paar Jule Jakob (Enkeltochter des Eigentümers) und Marcel Schad (Verlobter).

Als Gründe für die Ausweisung der Mischgebietsfläche, wird seitens der Bauwilligen angeführt, dass es nicht möglich war, innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Vorbacher Seeleite“ eine nutzbare Parzelle käuflich zu erwerben.

Infolgedessen sprechen folgende Gesichtspunkte für die Wahl des Grundstücks Fl.-Nr. 70, Gemarkung Vorbach, als Mischgebietsfläche:

1. Das Grundstück ist für die Bauwerber verfügbar, da im Familieneigentum.
2. Marcel Schad führt einen im Aufbau begriffenen Gewerbebetrieb, der Forstdienstleistungen und Baggerbetrieb anbietet. Er möchte den Standort seines Betriebes nach Ebern-Vorbach verlagern. Diesem Vorhaben käme entgegen, dass das momentan gemischt genutzte Grundstück Fl.-Nr. 70 mit einer Gerätehalle und zwei offenen Lagerhallen bebaut ist. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück Lagerflächen für Holz. Auf dem südwestlichen Grundstücksteil soll nun das Wohnhaus mit Garage für das Paar errichtet werden.
3. Das Wohnhaus soll auf dem gegenwärtig vorwiegend als Zwischenlager für landwirtschaftliche Güter, Holz und Maschinen genutzten süd-östlichen Grundstücksteil situiert werden. Da das Grundstück nord-westlich, nördlich und östlich von angrenzendem Wald umgeben ist, soll als Baufeld nur ein Grundstücksstreifen möglichst außerhalb der Baumfallgrenze ausgewiesen werden.
4. Das Grundstück hat ein Gefälle von Nord nach Süd. Oberflächenwasser wird gegenwärtig noch in dem nördlichen Straßenseitengraben der Straße „Kaulberg“ abgeleitet.
5. Als künftige Regenwasserrückhaltung könnte das Regenrückhaltebecken dienen, das im südlichen Bereich des Bebauungsplanes „Vorbacher Seeleite“ geplant ist. Aber auch ohne Bau des RRB wird das von Dächern und befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser großflächig auf dem eigenen Grundstück versickert, bzw. in einer Zisterne für die Gartenbewässerung gesammelt und genutzt werden.
6. Das Grundstück Fl.-Nr. 70, Gemarkung Vorbach, liegt außerhalb der Schutzzone des Naturparks Haßberge. Die westliche, nördliche und östliche Grundstücksgrenze bilden gleichzeitig die Grenze der Schutzzone.

7. Der künftige Geltungsbereich der Mischfläche „Vorbacher Seeleite Nord“ liegt jedoch innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, wie auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vorbacher Seeleite“.
8. Die gegebenen Höhenverhältnisse erlauben es, die Abwasserleitung und Wasserleitung vom Endpunkt in der Straße „Kaulberg“ bis an den Bauort des künftigen Wohnhauses zu verlängern. Die Bauwerber erklären sich bereit, diese Leistungen auf eigene Rechnung zu erbringen.

Der Beschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans für ein Mischgebiet „Vorbacher Seeleite Nord“ wurde in der Sitzung des Eberner Stadtrats am 25. 09. 2025 gefasst.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrats Ebern, am 18. 12. 2025, unter Tagesordnungspunkt, wurden die aufgrund der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken gewürdigt und abgewogen.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB, sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB wurden mit Beschluss des Stadtrates Ebern am 29. 01. 2026 abgewogen.

Nach Beratung fasste der Stadtrat unter Berücksichtigung einer Reihe von Zwischenbeschlüssen gemäß Beschlussbuchauszug vom den Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, zu dem durch Dipl.-Ing. Architekt Robert Herrmann ausgearbeiteten Entwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern mit Verfahrensstand 29.01.2026 im Zeitraum vom 10. 02. 2026 bis 12. 03. 2026.

1.2 Abstimmung auf andere Planungen und Gegebenheiten

Der Geltungsbereich der Mischbaufläche „Vorbacher Seeleite Nord“ überlagert gemäß Ziel B I 2.1 i.V.m. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet in der Planungsregion 3 „Main-Rhön“. Sowohl mit der Regierung von Unterfranken, als höherer Landesplanungsbehörde, als auch mit dem Regionalen Planungsverband ist eine Abstimmung erforderlich. Aus der Karte Anhang 3 ist zu entnehmen, dass das landschaftliche Vorbehaltsgebiet im Bereich der vorgesehenen Mischbaufläche einen ähnlichen Grenzverlauf zeigt wie ehemals das Landschaftsschutzgebiet Haßberge (ehem. Schutzzone des Naturparks). Während die Grenze des Landschaftsschutzgebiets Haßberge vor Jahren geändert und um das Grundstück Fl.-Nr. 70 herumgeführt wurde, verblieb die Grenze des Vorbehaltsgebiets unverändert. Es überlagert aber auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vorbacher Seeleite“.

Diese Abstimmung, sowohl mit der höheren Landesplanungsbehörde (Reg. v. Ufr.) als auch mit dem Regionalen Planungsverband (RPV) fand statt, in der

ersten Trägeranhörung, die vom 07. 10. 2025 bis zum 10. 11. 2025 durchgeführt wurde. Es haben sich beide TÖB zustimmend geäußert, wenn auch die Untere Naturschutzbehörde zustimmt. Die Untere Naturschutzbehörde im LRA Haßberge hat mit geringen ergänzenden Auflagen zugestimmt.

Das Baugrundstück Fl.-Nr. 70, Gem. Vorbach, liegt nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Haßberge (ehem. Schutzzone des Naturparks Haßberge). Die Schutzzone genießt gemäß § 3 der „Verordnung über den Naturpark Haßberge“, zuletzt fortgeschrieben am 03. 03. 2011, Landschaftsschutzcharakter. Eine Bebauung auf der Fläche der Schutzzone wäre nicht möglich, dies ist hier jedoch nicht gegeben, ein Ausgleich an anderer Stelle muss dafür nicht geschaffen werden.

Insgesamt liegt die Fläche des Stadtteils Vorbach, wie die gesamte Fläche der Stadt Ebern, innerhalb des Naturparks Haßberge.

Nord-westlich, nördlich und östlich grenzen an das Fl.-Nr. 70, Gem. Vorbach, fortwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemarkung Haube an.

Regionalplanerisch können für den Geltungsbereich der Mischbaufläche „Vorbacher Seeleite Nord“ folgende Feststellungen getroffen werden:

- a) Sie liegt nicht in einem regionalen Grüngzug.
- b) Sie liegt nicht in einem Vorbehaltsgebiet oder Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen.
- c) Sie liegt nicht in einem Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen.
- d) Sie liegt nicht in einem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz.
- e) Sie liegt nicht in einem Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung.
- f) Sie liegt nicht in Bereichen, die für den Lärmschutz, als Trenngrün oder als Biotopverbundsystem ausgewiesen sind.
- g) Sie liegt auch nicht auf einer für den Verkehr festgelegten Trasse oder in der Nähe einer Regionalgrenze.

Für den Geltungsbereich der Mischbaufläche „Vorbacher Seeleite Nord“ kann weiter festgestellt werden:

- a) Vogelschutzgebiete,
- b) Fauna-Flora-Habitat-Gebiete,
- c) Naturwaldflächen,
- d) Geschützte Landschaftsbestandteile,
- e) Naturdenkmale,
- f) Bau- und Bodendenkmale (soweit bekannt) und
- g) Ensembles und besonders landschaftsprägende Denkmale

sind nicht betroffen.

Die Nachbargemeinden Untermerzbach, Rentweinsdorf, Kirchlauter, Königsberg i. Bay., Burgpreppach und Pfarrweisach werden in das Verfahren eingebunden, ebenso die zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange.

1.3 Verfahrensschritte

Der Flächennutzungsplan zur 31. Änderung wird im Verfahren nach § 2 BauGB aufgestellt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt (die Daten werden im Verfahren fortlaufend ergänzt):

25. 09. 2025	Aufstellungsbeschluss des Stadtrats,
06. 10. 2025	ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB,
07. 10. 2025 bis 10. 11. 2025	frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Flächennutzungsplanes,
07. 10. 2025 bis 10. 11. 2025	frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB,
18. 12. 2025	Beratung im Stadtrat
19.12.2025 bis 26.01.2026	Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB,
19.12.2025 bis 26.01.2026	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB
29. 01. 2026	Beratung im Stadtrat
10.02.2026 bis 12.03.2026	Wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
10.02.2026 bis 12.03.2026	Wiederholte Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB
.....	Beratung der Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplans und Feststellungsbeschluss,
.....	Genehmigung durch das Landratsamt,
.....	Bekanntmachung der Genehmigung durch das LRA.

1.4 Grundlagen des Bauleitplanverfahrens

Rechtliche Grundlagen des Verfahrens sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634) bzw. in der jeweils gültigen Fassung
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11. 2017 (BGBl. I S. 3786) bzw. in der jeweils gültigen Fassung
- Die Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. 05. 2017 (BGBl. I S. 1057), und
- Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 08. 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. 12. 2020 (GVBl. S. 663) bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

- Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27. Okt. 2025

2. GELTUNGSBEREICH

Die Stadt Ebern hat eine Gesamtfläche von	95,01 km ²
• Davon Siedlungs- und Verkehrsfläche:	8,63 km ²
• Davon vorwiegend forstlich genutzte Fläche:	50,24 km ²
• Davon vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche:	32,80 km ²
• Davon Gewässerfläche:	0,38 km ²

2.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches der Mischbaufläche „Vorbacher Seeleite Nord“

Der Geltungsbereich der Mischbaufläche „Vorbacher Seeleite Nord“ ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch Teile der Fl.-Nrn. 22, 23 (Waldweg), Gem. Haube,
Im Osten: durch Teile der Fl.-Nr. 22, Gemarkung Haube,
Im Süden: durch Fl.-Nrn. 67, 68, 69 (Wirtschaftsweg in Verlängerung
der Straße „Kaulberg“), Gemarkung Vorbach
Im Westen: durch Fl.-Nr. 2 (Straße „Kaulberg“), Gemarkung Vorbach

Der Geltungsbereich der Mischbaufläche überlagert die gesamte Fläche der Fl.-Nr. 70, Gemarkung Vorbach und Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 2 (Straße „Kaulberg“) und Fl.-Nr. 69 (Wirtschaftsweg), Gemarkung Vorbach. Der Geltungsbereich hat einen Flächeninhalt von 5025 m² bzw. 0,5025 ha (Verkehrsfläche Fl.-Nr. 69 + Teilfl. von Fl.-Nr. 2: 1359 m² + Fl.-Nr. 70: 3666 m²).

2.2 Grundstücksverhältnisse

Die als Mischbaufläche (M) vorgesehene Fläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 70, Gem. Vorbach, befindet sich in Privatbesitz der Familie Jakob. Es besteht Bereitschaft, diese an die Bauwerber, es sind Nachkommen der Familie Jakob, zur Verfügung zu stellen.

Nach den Koordinaten hat der angedachte Geltungsbereich
50,10274 nördliche Breite,
10,73681 östliche Länge
317 m NHN ist die mittlere Höhe der Mischbaufläche

2.3 Baugrund

Der Baugrund ist durch die im westlichen Grundstücksbereich bereits ausgeführten Baumaßnahmen (Gerätehallen) bekannt. Es handelt sich fast ausschließlich um bindige, gemischtkörnige Lockergesteine, mäßig bis gut konsolidiert, teils Sand und Kies.

Die Grabbarkeit des Bodens im 1. Meter Tiefe ist oft schwer grabbar. Spätestens ab dem 2. Meter ist der Boden oft schwer bis nicht grabbar. Es gibt keine Hinweise auf Stau-/Hangwasser oder auf niedrige Grundwasserflurabstände. Es handelt sich bereichsweise um humusfreie- bis arme Böden, nach Auskunft des Umweltatlas Bayern. Tragfähigkeit des Bodens mittel bis hoch. Der Abstand zum Grundwasser beträgt mehr als 20m.

Altlastenverdachtsfälle (Deponien, Weltkriegsmunition, Kampfmittel) sowie belastete Böden sind ebenfalls nicht bekannt. Sollten bei den durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vorhanden sein, sind diese Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Haßberge – staatliches Abfallrecht – unverzüglich zu benachrichtigen.

Auch, wenn keine Erkenntnisse vorliegen, dass innerhalb oder in der Nähe des Geltungsbereichs Bodendenkmäler liegen oder angetroffen werden könnten (Bayerischer Denkmal-Atlas, Stand Nov. 2019), so sind möglicherweise zutage tretende Bodendenkmäler (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen, usw.) gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) grundsätzlich der Unteren Denkmalschutzbörde (Landratsamt Haßberge) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpfleg zu melden.

3. Geplante bauliche Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung ist ausschließlich „Gemische Bauflächen“ (M) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2. BauNVO festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne von § 19 BauNVO wird **0,3** festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) im Sinne von § 20 BauNVO wird mit **0,4** festgesetzt.

3.3 Bauweise

Es werden nur Einzelhäuser (E) in offener Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zugelassen.

3.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen werden in dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren „Vorbacher Seeleite Nord“ formuliert.

4. Vorgesehene Erschließung

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans knüpft an die asphaltierte Anliegerstraße „Kaulberg“ an ihrem nördlichen Ausbauende an. Sie ist auf ca. 3 m Breite ausgebaut, in ihr liegen der Straßenentwässerungskanal, der gemeindliche Abwasserkanal (NW 250 St) und die Wasserleitung (100er GG) der Stadt Ebern. Sowohl die Entwässerungsleitung als auch die Frischwasserleitung sind an den Abnahmepunkt der Mischbaufläche heranzuführen. Die Verlängerungsstrecken summieren sich auf etwa 150 Meter. Am Endpunkt der Wasserleitungs-Verlängerungsstrecke ist ein Spülhydrant vorzusehen.

Zur Anbindung des Baugrundstücks im Geltungsbereich der 31. Änderung muss der Straßenausbau in gleichem Querschnitt um ca. 150 m weitergeführt werden.

Seit 2013 ist die Bayernwerk AG Betreiber der Verteilernetze für Strom in Bayern. Die Stromversorgung für den Geltungsbereich ist gesichert. Die Gerätehalle auf dem Fl.-Nr. 70 verfügt schon über einen erdverlegten Stromanschluss in ausreichender Dimensionierung. Daran kann auch die weitere elektrische Versorgung des Grundstücks angeschlossen werden. Weitere Einzelheiten und Hinweise zur Sicherheit für die Ausführung und den Betrieb der elektrischen Anlagen werden im Bebauungsplanverfahren behandelt.

Das Baugrundstück im Geltungsbereich wird nach den gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzungen der Stadt Ebern veranlagt.

5. Beteiligte Fachstellen

Am Bauleitplanverfahren werden die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffen sein könnten, beteiligt:

- a) Landratsamt Haßberge
- b) Regierung von Unterfranken
- c) Staatliches Bauamt Schweinfurt
- d) Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

- e) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- f) Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- g) Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
- h) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- i) Regionaler Planungsverband Main-Rhön
- j) Industrie- und Handelskammer Würzburg
- k) Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg
- l) Kreisbrandrat im Landkreis Haßberge

Nachbargemeinden

- m) Gemeinde Untermerzbach
- n) Markt Rentweinsdorf
- o) Gemeinde Kirchlauter
- p) Stadt Königsberg i. Bay.
- q) Markt Burgpreppach
- r) Gemeinde Pfarrweisach

6.0. Umweltbericht

6.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Auf die Beschreibung in Nr. 1. der Begründung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Stadt Ebern möchte eine Mischbaufläche für das Grundstück Fl.-Nr. 70, Gemarkung Vorbach, ausweisen. Mit der Ausweisung eines Dorfgebiets sollen im parallel geführten Bebauungsplanverfahren die Festsetzungen weiter konkretisiert werden. Mit diesem Vorhaben möchte die Stadt Ebern dem Wunsch einer ortsansässigen Familie nachkommen, die für ihre Nachkommen in der Nähe des elterlichen Wohnhauses Bauflächen verfügbar machen will. Sollte dies nicht möglich sein, würde die Enkeltochter mit ihrer Familie aus Vorbach abwandern, in eine andere Kommune, dies gilt es zu vermeiden.

- Der Geltungsbereich soll als Mischbaufläche ausgewiesen werden. Er umfasst eine Gesamtfläche von 5.025 m². Die öffentliche Verkehrsfläche nimmt 1.359 m² ein, die Grundfläche des Flurstücks Nr. 70 bildet die eigentliche Mischbaufläche.
- Der Geltungsbereich der Mischbaufläche überlagert gemäß Ziel B I 2.1 i.V.m. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet in der Planungsregion 3 „Main-Rhön“. Sowohl mit der Regierung von Unterfranken, als höherer Landesplanungsbehörde, als auch mit dem Regionalen Planungsverband ist eine Abstimmung erforderlich. Aus der Karte Anhang 3 ist zu entnehmen, dass das landschaftliche Vorbehaltsgebiet im Bereich der

vorgesehenen Mischbaufläche einen ähnlichen Grenzverlauf zeigt wie ehemals das Landschaftsschutzgebiet Haßberge (ehem. Schutzzone des Naturparks). Während die Grenze des Landschaftsschutzgebiets Haßberge vor Jahren geändert und um das Grundstück Fl.-Nr. 70 herumgeführt wurde, verblieb die Grenze des Vorbehaltungsgebiets unverändert. Es überlagert aber auch den Geltungsbereich der südlich angrenzenden Wohnbaufläche.

- Diese Abstimmung, sowohl mit der höheren Landesplanungsbehörde (Reg. v. Ufr.) als auch mit dem Regionalen Planungsverband (RPV) fand statt, in der ersten Trägeranhörung, die vom 07. 10. 2025 bis zum 10. 11. 2025 durchgeführt wurde. Es haben sich beide TÖB zustimmend geäußert, wenn auch die Untere Naturschutzbehörde zustimmt. Die Untere Naturschutzbehörde im LRA Haßberge hat mit geringen ergänzenden Auflagen zugestimmt.
- Das Baugrundstück Fl.-Nr. 70, Gem. Vorbach, liegt nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Haßberge (ehem. Schutzzone des Naturparks Haßberge). Die Schutzzone genießt gemäß § 3 der „Verordnung über den Naturpark Haßberge“, zuletzt fortgeschrieben am 03. 03. 2011, Landschaftsschutzcharakter. Eine Bebauung auf der Fläche der Schutzzone wäre nicht möglich, dies ist hier jedoch nicht gegeben, ein Ausgleich an anderer Stelle muss nicht geschaffen werden.
- Insgesamt liegt die Fläche des Stadtteils Vorbach, wie die gesamte Fläche der Stadt Ebern, innerhalb des Naturparks Haßberge.
- Nord-westlich, nördlich und östlich grenzen an das Fl.-Nr. 70, Gem. Vorbach, fortwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Gemarkung Haube an.
- Regionalplanerisch können für die vorgesehene Mischbaufläche folgende weitere Feststellungen getroffen werden:
 - o Sie liegt nicht in einem regionalen Grüngzug.
 - o Sie liegt nicht in einem Vorbehaltungsgebiet oder Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen.
 - o Sie liegt nicht in einem Vorranggebiet oder Vorbehaltungsgebiet für den Abbau von Bodenschätzten.
 - o Sie liegt nicht in einem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz.
 - o Sie liegt nicht in einem Vorbehaltungsgebiet für die Wasserversorgung.
 - o Sie liegt nicht in Bereichen, die für den Lärmschutz, als Trenngrün oder als Biotopverbundsystem ausgewiesen sind.
 - o Sie liegt auch nicht auf einer für den Verkehr festgelegten Trasse oder in der Nähe einer Regionalgrenze.
- Für diese Mischbaufläche kann weiter festgestellt werden:
 - o Vogelschutzgebiete,
 - o Fauna-Flora-Habitat-Gebiete,
 - o Naturwaldflächen,
 - o Geschützte Landschaftsbestandteile,
 - o Naturdenkmale,
 - o Bau- und Bodendenkmale (soweit bekannt) und

- Ensembles und besonders landschaftsprägende Denkmale sind nicht betroffen.

6.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze

(Nr. 1.b in Anl.1 zu §2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB):

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie

- dem Baugesetzbuch,
- den Naturschutzgesetzen,
- der Immissionsschutz-Gesetzgebung,
- der Abfall- und Wassergesetzgebung und
- dem Bundes-Bodenschutzgesetz,

in den jeweils gültigen Fassungen,

werden im konkreten Fall vor allem wegen der Ortsrandlage die Vorgaben aus dem Regionalplan der Region 3, Main-Rhön, zu berücksichtigen sein.

6.3 Bestandsanalyse

- 6.3.1. Die neu ausgewiesene Mischbaufläche grenzt mit der Straße „Kaulberg“ an die Innerortslage des Stadtteils Vorbach an.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz liegt bei menschlichen Veränderungen der Umgebung durch Baumaßnahmen ein Eingriff in die Natur und Landschaft vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Sind die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen unvermeidbar, müssen sie vom Verursacher ausgeglichen werden. Sind die Bedürfnisse des Naturschutzes nachrangig, ist der Eingriff zulässig. Ziel dieses Umweltberichtes ist es, den Umfang der Veränderungen des betroffenen Gebiets und seine Auswirkungen auf die Umwelt in Natur und Landschaft zu beschreiben, erforderliche Kompensationen zu ermitteln und deren Umsetzung darzustellen.

6.3.2. Bestehende Nutzungen:



Das Grundstück ist seit vielen Jahren mit unterschiedlichen Nutzungen belegt. Einige der landwirtschaftlichen und z.T. gewerblichen Nutzungsarten, vor allem in den westlichen und nördlichen Teilflächen, sollen bestehen bleiben.

Tabelle 1: Bilanzierung des Ausgangszustands:

Fläche Nr.	Ausgangszustand nach BNT-Liste					Beeinträchtigungsmaßnahmen (WP)
	Fläche	Wert	Einheit	Wert	Einheit	

Auf dem Fl.-Nr. 70 ergeben sich als Ausgangszustand nach der BNT-Liste 3312 Wertungspunkte. Diese sind in Vergleich zu setzen mit der Prognose, der Bewertung des Endzustandes, nach Umsetzung der vorgesehenen Änderungen in den Nutzungen, nach Verwirklichung der Bau- und Grünpflegemaßnahmen.

6.3.3 Flächenanteile, die durch die neue Nutzung betroffen sein werden:

Aus der Fläche des Fl.-Nr. 70 (3666m²) wird lediglich im süd-östlichen Grundstücksbereich eine Teilfläche von 1711 m² von Änderungen in der Qualität der Nutzung betroffen sein.

6.3.4 Die Nutzungsänderungen stellen sich wie folgt dar:

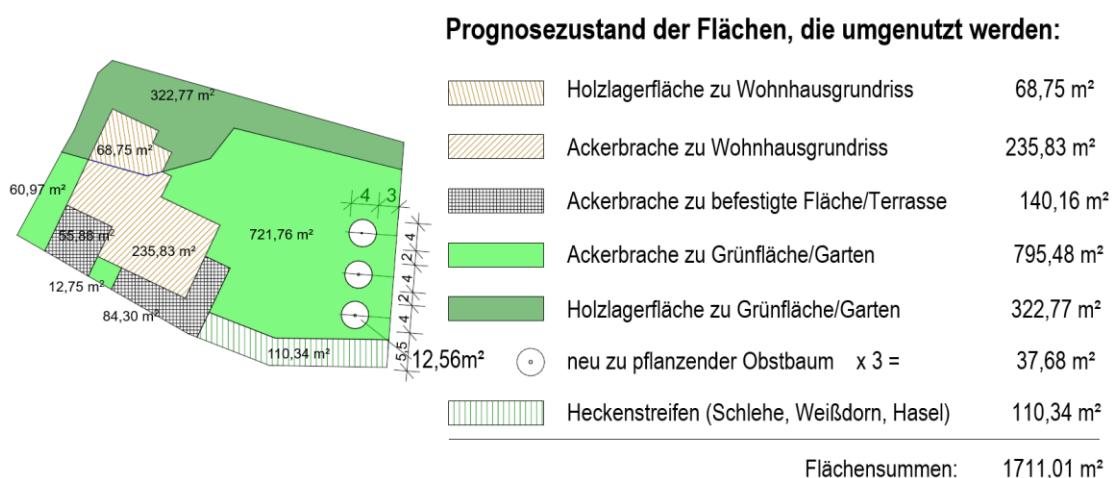


Tabelle 2: Bilanzierung des Endzustandes

Maßnahme Nr.	Prognosezustand nach BNT-Liste					
	Code	Bezeichnung	WP	Fläche (m ²)	Beeinträchtigungs faktor	
1	X132	Baulicher Bestand, voll versiegelt	1	534,00 m ²	0,3	160

Durch die Einbringung der neuen Nutzungen und durch die Gliederung der vorgesehenen Teilflächen und -gestaltungen, wird in der Bilanzierung eine Verbesserung des Schutzwertes „Arten und Lebensräume“ erreicht.

6.4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

nach Schutzgütern:

(Nr. 2.a) zu Anl. 1)

Hinsichtlich der landschaftsökologischen und gestalterischen Funktionen wird die Bedeutung der Mischbaufläche und ihre Empfindlichkeit in dem Gebiet abgeschätzt, im Vergleich vor und nach der Nutzungsänderung. Die Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt:

6.4.1. Geologie:

Der Baugrund ist durch die im westlichen Grundstücksbereich bereits ausgeführte Baumaßnahme einer Gerätehalle bekannt. Es handelt sich fast ausschließlich um bindige, gemischtkörnige Lockergesteine, mäßig bis gut konsolidiert, teils Sand und Kies.

Die Grabbarkeit des Bodens im 1. Meter Tiefe ist oft schwer grabbar. Spätestens ab dem 2. Meter ist der Boden oft schwer bis nicht grabbar. Es gibt keine Hinweise auf Stau-/Hangwasser oder auf niedrige Grundwasserflurabstände. Es handelt sich bereichsweise um humusfreie- bis arme Böden, nach Auskunft des Umweltatlas Bayern. Tragfähigkeit des Bodens mittel bis hoch. Der Abstand zum Grundwasser beträgt mehr als 20m.

Altlastenverdachtsfälle (Deponien, Weltkriegsmunition, Kampfmittel) sowie belastete Böden sind ebenfalls nicht bekannt. Sollten bei den durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vorhanden sein, sind diese Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Haßberge – staatliches Abfallrecht – unverzüglich zu benachrichtigen.

Auch, wenn keine Erkenntnisse vorliegen, dass innerhalb oder in der Nähe des Geltungsbereichs Bodendenkmäler liegen oder angetroffen werden könnten (Bayerischer Denkmal-Atlas, Stand Nov. 2019), so sind möglicher-

weise zutage tretende Bodendenkmäler (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen, usw.) gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) grundsätzlich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Haßberge) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpfleg zu melden.

6.4.2. Naturräumliche Gliederung:

6.4.2.1. Klima:

Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen bei etwa 8°C. Das Klima ist mäßig feucht bei einer geringen jährlichen Niederschlagsmenge von 650mm bis 750mm. Die Niederschläge fallen jedoch schwerpunktmäßig nicht in der Wachstumsperiode der Pflanzen.

6.4.2.2. Schutzwürdige Güter:

Die Stadt Ebern verfügt über einen Landschaftsplan, aus dem Bestands- schutz oder Entwicklungsziele entnommen werden könnten.

Aus den verfügbaren Unterlagen ist jedoch nicht erkennbar, dass innerhalb oder im Umfeld der vorgesehenen Mischbaufläche schutzwürdige Güter gegeben wären, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die angestrebte Mischbaufläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Haßberge (früher als Schutzzone des Naturparks Haßberge bezeichnet). Insofern entsteht durch die Ausweisung der Mischbaufläche hierbei kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

Der Geltungsbereich der Mischbaufläche überlagert gemäß Ziel B I 2.1 i.V.m. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet in der Planungsregion 3 „Main-Rhön“. Sowohl mit der Regierung von Unterfranken, als höherer Landesplanungsbehörde, als auch mit dem Regionalen Planungsverband ist eine Abstimmung erforderlich. Aus der Karte Anhang 3 ist zu entnehmen, dass das landschaftliche Vorbehaltsgebiet im Bereich der vorgesehenen Mischbaufläche einen ähnlichen Grenzverlauf zeigt wie früher das Landschaftsschutzgebiet Haßberge. Die Grenzziehung des Landschaftsschutzgebietes wurde jedoch vor Jahren in mehreren Ortslagen fortgeschrieben und in der Regel weiter außerhalb von bebauten Bereichen angelegt. Die Grenzziehung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets wurde seinerzeit jedoch nicht fortgeschrieben. Deshalb überlagert auch der Geltungsbereich der südlich angrenzenden Wohnbaufläche das Vorbehaltsgebiet.

6.4.2.3. Immissionsschutz,

Die auszuweisende Mischbaufläche, das ist die Fläche des Flurstücks Nr. 70, Gemarkung Vorbach, liegt auf einem Südhang (Höhenlage 320 üNN bis ca. 314 üNN). Die Fläche ist von drei Seiten, Nord-West, Nord und Ost, von Wald umgeben. Eine Fernwirkung nach Süden ist durch Gebäude und Be- wuchs in der Ortslage Vorbach verstellt.

In dörflicher, landwirtschaftlich geprägter Umgebung ist damit zu rechnen, dass aus vorhandenen Tierhaltungen Geruchs- und Geräuschemissionen entstehen. Weiterhin ist zeitweise mit Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung benachbarter landwirt-

schaftlicher Nutzflächen zu rechnen. Solche Immissionen sind den Bauwerbern bekannt und diese müssen in einer dörflich, ländlich geprägten Umgebung geduldet werden.

6.4.3. Abfallrecht:

Sollten bei durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vorhanden sein, sind diese Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Haßberge – staatliches Abfallrecht – unverzüglich zu benachrichtigen. Von einem solchen Sachverhalt ist jedoch, aufgrund der Ortskenntnis der Eigentümer, nicht auszugehen.

6.5. Bisherige Nutzung der Fläche:

Die gesamte auszuweisende Mischbaufläche, diese entspricht der Fläche des Fl.-St. Nr. 70, Gemarkung Vorbach, ist seit vielen Jahren mit unterschiedlichen Nutzungen belegt, wie in 5.3.2., in einer Flächenübersicht dargestellt. Es handelt sich dabei um Flächen:

- 6.5.1. Die durch Bestandsgebäude belegt sich,
- 6.5.2. Die als private, wassergebundene Verkehrsflächen ausgebaut sind,
- 6.5.3. Die als Weihnachtsbaumkultur genutzt werden,
- 6.5.4. Die von einer Schnitthecke in Anspruch genommen werden,
- 6.5.5. Die Holz-/landwirtschaftliche Zwischenlagerflächen sind,
- 6.5.6. Die als Ackerbrache temporär durch Beweidung extensiv genutzt werden.

6.6. Fläche des Geltungsbereichs

Die Fläche des Geltungsbereichs der Mischbaufläche einschließlich der vorhandenen aber im Ausbaustandard zu verbessernden Verkehrsfläche hat einen Inhalt von ca. 0,50 ha (5.025 m²). Auf der Nettofläche (3666m²) wird in dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren ein Dorfgebiet (MD) geplant.

Die Fläche des Geltungsbereichs der neuen Mischbaufläche gliedert sich wie folgend:

Nutzungsart	Flächengröße	Flächenanteil
Nettobauland (Fl.-Nr. 70) M	3666 m ²	73 %
Verkehrsfläche: (Straße „Kaulberg“ Fl.-Nrn. 2 Teilfl., 69 Teilfl.)	1359 m ²	27 %
Fläche Geltungsbereich, Gesamt:	5025 m²	100,0 %

6.7. Bestandsaufnahme (Nr. 2.a in Anl. 1 zu §2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB):

Tabelle 3: Bestandsaufnahme nach Schutzwerten

	Schutzwert	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch Erholungsraum			

	Lärmschutz Luftreinhaltung	Gemischt genutzte Flächen (siehe 2.2) Südlich der Straße „Kaulberg“ grenzt ein Allgemeines Wohngebiet an. Ländlich, dörfliche Randlage Tierhaltung in 60 bis 150 m Entfernung	Beeinträchtigung geringer Art, daher zu vernachlässigen Gering, Beeinträchtigung geringer Art, daher zu vernachlässigen	Beeinträchtigung geringer Art, daher zu vernachlässigen Beeinträchtigung geringer Art, daher zu vernachlässigen Beeinträchtigung geringer Art, daher zu vernachlässigen. Tierhaltung in einem landwirtschaftlich geprägten Dorf muss akzeptiert werden.
2	<u>Pflanzen und Tiere</u>			
	Nutzungstypen	Gemischt genutzte Teilflächen, siehe 2.2.	Geringe Beeinträchtigung,	Beeinträchtigung geringer Art, ein Großteil des Bestandes bleibt erhalten
	Biotopkartierung	Keine Biotope im Planungsgebiet.	Geringe Empfindlichkeit, zu vernachlässigen, da keine Kartierung im Plangebiet	Beeinträchtigung geringer Art, daher zu vernachlässigen
	Biotopvernetzung	Die Vernetzung der Lebensräume findet vorwiegend in den nördlich angrenzenden Waldflächen, aber auch in den unveränderten Randzonen statt.	Geringe Empfindlichkeit;	Beeinträchtigung geringer Art, daher zu vernachlässigen
	Schutzgebiete „Natura 2000“	Kein solches Schutzgebiet im Geltungsbereich	Keine Relevanz zum Sachbezug	Ohne Relevanz
	Landschaftsschutzgebiet	Das Plangebiet liegt gegenwärtig am Rande, aber nicht im Geltungsbereich der Schutzzone des Naturparks Haßberge.	Dies ist keine Beeinträchtigung der Schutzone. Eine Überplanung dieser Fläche als Dorfgebiet ist möglich.	Keine Relevanz zum Sachbezug
	Landschaftliches Vorbehaltungsgebiet	Das Vorhaben liegt gem. Ziel B I 2.1 i.V. m. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ RP3, in einem landschaftlichen Vorbehaltungsgebiet. Das landsch. Vorbehaltungsgebiet hat einen ähnlichen Grenzverlauf wie das Landschaftsschutzgebiet Haßberge; es überlagert aber auch nahezu vollständig den Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplans „Vorbacher Seeleite“.	Dies ist eine Beeinträchtigung des landschaftlichen Vorbehaltungsgebiets. Eine Überplanung dieser Fläche mit einer Nutzung als Dorfgebiet sollte aber angesichts der geringen Flächengröße des Geltungsbereichs „Vorbacher Seeleite Nord“, auch angesichts der Randlage und der Nachbarschaft zum Wohngebiet „Vorbacher Seeleite“ tolerabel sein.	Sowohl die Reg. v. Ufr. als auch der RPV haben der Überplanung zugesagt.
	FFH-Gebiet	Ein FFH-Gebiet ist im Bereich des B-Plans „Vorbacher Seeleite Nord“ nicht ausgewiesen.	Nicht relevant	Nicht relevant

3.	<u>Boden</u>			
	Nutzungsfunktion	Gem. Nr. 2.2. ist das Grundstück Fl.-Nr. 70, Gem. Vorbach, seit vielen Jahren mit unterschiedlichen Nutzungen belegt.	Geringe Bedeutung, da ein Großteil der vorh. Nutzungen erhalten bleibt. Durch die neu eingebrachten Nutzungen auf Teiflächen wird die Bilanz verbessert.	Durch ökologischen Ausgleich / Kompensation im Plangebiet wird die Wertigkeit des Grundstücks verbessert.
	Speicher- und Regelfunktion (Fähigkeit des Bodens, Stoffe umzuwandeln, abzulagern und abzupuffern)	Stau- oder Haftnässe gering oder >8 dm tief, örtlich auftretend; Grundwasserabstand ist > 20 m tief, Oberboden: mittel humos, Unterboden: sehr schwach humos, Untergrund: sehr schwach humos, Struktur: schwach steinig, kiesig, grusig, siehe auch 3.1.	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Auswirkung
4.	Biotopfunktion	Im Geltungsbereich nicht gegeben, der angrenzende Wald bietet vielfältigen Lebensraum; Am Waldrand befindet sich ein Jagdbiotop von Fledermäusen.	Gering: Aber die Außenbeleuchtung soll reduziert ausgeführt werden; Spaltquartiere für die Fledermäuse verbessern die Akzeptanz der neuen Baukörper.	Beeinträchtigungen im Geltungsbereich sind nicht zu befürchten. Durch das Einbringen von Heckenstreifen und die Anlage reich strukturierter Gärten werden die Lebensräume für Vögel und Fledermäuse aufgewertet.
	<u>Wasser</u>			
	Oberflächenwasser	Keine Gewässer vorhanden, genügend Abstand zu Wasserschutzgebiet	Nicht relevant	Nicht relevant
5.	Grundwasser	Grundwasserflurabstand >20m, Lage außerhalb eines Wasserschutzgebiets	Nicht relevant	Geringe Bedeutung für Grundwasserneubildung hinsichtlich Ergiebigkeit und Qualität
	Nutzungsfunktion	Keine Grundwassernutzung im Geltungsbereich	Nicht relevant	Nicht relevant
	<u>Klima / Luft</u>	Luftströmung in alle Richtungen möglich	Geringe Auswirkung	Beeinträchtigung geringer Art, daher zu vernachlässigen
6.	<u>Landschaftsbild</u>	Das Plangebiet liegt am Südhang des Haubeberges. Es ist von Nord-Westen, Norden und Osten mit Hochwald umschlossen.	Beeinträchtigung geringer Art, daher zu vernachlässigen	Das großräumige Landschaftsbild wird durch die Anknüpfung an vorhandene Strukturen kaum beeinträchtigt oder gestört.
7.	<u>Kulturgüter</u>			
	Denkmalschutz	Keine Baudenkmäler im Plangebiet vorhanden	Nicht relevant	Nicht relevant
8.	Bodendenkmäler	Keine Bodendenkmäler bekannt oder zu erwarten	Nicht relevant	Nicht relevant
	<u>Sachgüter</u>	Landwirtschaftlich schwache Ertragsgüte, die vorh. Gerätehalle und die beiden offenen Unterstellhallen sollen erhalten und weiter genutzt werden.	Geringe Empfindlichkeit	Beeinträchtigung geringer Art, daher zu vernachlässigen

Die Bewertung der in Tabelle 3 aufgelisteten Schutzgüter zeigt, dass diese Schutzgüter auch in ihren Wechselbeziehungen durch die Verwirklichung der angestrebten Nutzung nur geringe Auswirkungen aufzeigen.

6.8. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung

Welche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die neu auszuweisende Mischbaufläche sind ggf. zu erwarten?

Die Planfläche wird als gemischte Baufläche mit einem neuen Wohnhaus bei Erhaltung gegebener Nutzungen (Gerätehallen) mit einer geringen Bau-dichte belegt. Die zu erwartenden Auswirkungen sind in folgender Tabelle 4 schutzwertbezogen dargestellt:

Tabelle 4: Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens (Nr.2.b in Anl.1 zu §2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB):

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen	Umweltrelevante Entlastungsmaßnahmen
1.	<u>Mensch</u>			
	Erholungsraum	Das Plangebiet liegt am am Dorfrand, nördlich angrenzend an das allgemeine Wohngebiet „Vorbacher Seelalte“. Es wird aufgrund der gegebenen Nutzung nicht zur Erholung genutzt.	Keine erhebl. Auswirkungen, da bei GRZ 0,3 nur maximal 30% der Fl.-Nr. 70, Gem. Vorbach, überbaut werden dürfen	Geringe naturschutzfachliche Beeinträchtigung, daher zu vernachlässigen.
	Lärmschutz	Nicht relevant, da Randlage, kein Durchgangsverkehr, große Entfernung zu klassifizierten Straßen. Nähe zu bewirtschafteten Agrarflächen durch Maschineneinsatz	Keine störempfindliche Nutzung in der Nähe, keine hochfrequentierten Verkehrswege in der Nähe, nur zeitweiser Lärm durch Feldbewirtschaftung	Geringe Beeinträchtigung, durch Verkehrslärm von öffentlichen Straßen, daher zu vernachlässigen
2.	<u>Pflanzen und Tiere</u>			
	Lebensraum (Biotope)	Verlust von Ackerbrache, die gelegentlich beweidet wurde.	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, auf der Planfläche, keine schützenswerten Pflanzen im Sinne der Roten Liste Bayern/Deutschland vorzufinden	Keine naturschutzfachliche Beeinträchtigung Ausgleich durch innere differenzierte Begrünung im Plangebiet.
	Schutzgebiete (FFH, Vogelschutzgebiet)	Nicht relevant	Nicht relevant	Keine naturschutzfachliche Beeinträchtigung
	Landschaftsschutzgebiet, Schutzzone Naturpark Haßberge	Kein Verlust an Schutzzonenfläche, Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets.	Keine Nachteile da Plangebiet nur 0,5 ha und angrenzend an Landschaftsschutzgebiet	Kein Ausgleich erforderlich
	Landschaftliches Vorbehaltungsgebiet (Planungs-		Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	Eine umweltrelevante Entlastung ist nicht erforderlich, weil

	Region 3) FFH-Gebiet	Überlagerung des Vorbehaltsgebiets mit dem Geltungsbereich. Nicht relevant	Nicht relevant	a) eine geringe Fläche betroffen ist und b) der südl. angrenzende Bebauungsplan „Vorbaucher Seeleite“ ebenso im Vorbehaltsgebiet liegt. Keine naturschutzfachliche Relevanz
3.	<u>Boden</u>	Bodenversiegelung durch Überbauung und Befestigung, bei GRZ = 0,3 auf einer relativ kleinen Fläche zulässig;	Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen auf der überbauten Fläche und den Zufahrten	Berücksichtigung versickerungsfähiger Befestigungen und Beläge im Plangebiet, Versickerung von Regenwasser im Grundstück, (Zisternen zur Gartenbewässerung) Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet durch Grünstreifen und Pflanzung einzelner Obstbäume.
4.	<u>Wasser</u>	Verminderung der Versickerungsfähigkeit der überbauten Fläche	Ableitung von Oberflächenwasser (Niederschlag) aus dem Geltungsbereich	In der Nähe des geplanten Wohnhauses ist eine Zisterne für das Niederschlagswasser vorzusehen. Das so aufgefangene Oberflächenwasser kann als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung genutzt werden. Die Zisterne kann über einen Notüberlauf an eine Versickerungsanlage angeschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keinem ungewollten Anammeln von Schmutzwasser in der Zisterne kommt. Damit wird die Ableitung von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation verhindert und das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück gehalten. Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage ist dem Gesundheitsamt gemäß TVO zu melden.
5.	<u>Klima, Luft</u>	Nicht relevant	Nicht relevant	Keine naturschutzfachliche Auswirkung

6.	<u>Landschaftsbild</u>	Baukörper und Verkehrsweg entstehen neu	Keine Fernwirkung, da Baufläche mit Randeingrünung	Keine naturschutzfachliche Beeinträchtigung
7.	<u>Kulturgüter</u>	Nicht relevant	Nicht relevant, keine Baudenkmäler in der Nähe	Nicht relevant
	Denkmalschutz Bodendenkmäler	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant, sollten wider Erwarten Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind die Funde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu melden
8.	<u>Sachgüter</u>	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht betroffen

Zusammenfassende Bewertung zu den in Tab. 4 aufgeführten Schutzgütern:

Aufgrund der geänderten Nutzung und Teilüberformung auf dem Geltungsbereich der angestrebten Mischbaufläche, durch Gebäude und Befestigungen, werden die vorhandenen Nutzungen verändert, teilweise reduziert.

Wenn auch versickerungsfähige Beläge verwendet werden so bedeutet die geplante Änderung auf der Fläche eine gewisse Versiegelungszunahme.

Beim Schutzgut Landschaftsbild treten geringe Veränderungen auf, da sich die Planfläche am gegenwärtigen Ortsrand befindet. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht erheblich, da der Geltungsbereich nach außen mit einer bestehenden Waldfläche eingegrünt ist.

Die Flächengröße des Mischgebiets alleine beschränkt schon die zu erwartenden Emissionen auf geringe Werte.

Zeitweise auftretende Immissionen, resultierend aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im Umfeld der Mischbaufläche „Vorbacher Seeleite Nord“ sind zu erwarten und in einem landwirtschaftlich dörflichen Umfeld zu tolerieren.

Die Entsorgung von Abfällen ist über die auf Landkreisebene organisierte Müllentsorgung und die eingerichteten Wertstoffhöfe gesichert.

Die Abführung der Abwässer aus der Mischbaufläche kann über eine verlängerte Hausanschlussleitung direkt in den städtischen Kanal, der in der Straße „Kaulberg“ liegt, sichergestellt werden. Eine Verlängerung der ausgebauten Straßenfläche „Kaulberg“ um ca. 150 m, nach entsprechender Verlängerung des Abwasserkanals, ist langfristig anzustreben, kurzfristig ist sie für die Funktionsfähigkeit des Bauplatzes aber nicht zwingend notwendig.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist unproblematisch durch Anschluss an die Wasserleitung der Stadt Ebern. Dafür muss, parallel zur Kanalverlängerung, die Wasserleitung aus dem Endpunkt „Kaulberg“ bis zum Bauplatz geführt werden. Am Ende der Leitungsverlängerung ist ein Spülhydrant vorzusehen.

6.9. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

(Nr. 2.c in Anl. 1 zu §2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB)

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in der Bauleitplanung, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Ausgabe 2003.

Nach Versiegelungs- und Nutzungsgrad fällt das geplante Mischgebiet unter den Eingriffstyp „gering bis mittel“ (GRZ = 0,30). Die Bewertung des Ausgangszustandes nach den Bedeutungen der Schutzwerte erfolgt durch Einstufung der Mischbaufläche in ein Gebiet mit geringer Bedeutung. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (4m-Grünstreifen, Pflanzgebot) und die ökologische Aufwertung einer Ackerbrache zu einem strukturreichen Hausgarten, rechtfertigen die Verwendung eines Kompensationsfaktors von 0,3.

Gesamtfläche des Geltungsbereichs	ca. 5.025 m ²
Eingriffsfläche	ca. 1.711 m ²
Eingriffsneutrale Fläche (gem. Leitfaden werden Flächen, die keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, in die Betrachtung nicht einbezogen, dies betrifft hier die vorh. Verkehrsfläche und Teilflächen des Grundstück Fl.-Nr. 70, deren gegenwärtig Nutzung beibehalten werden soll.)	ca. 3.314 m ²

Der Ausgleich für die betroffene Grundstücksteilfläche kann nachgewiesen werden:

Eingriffsfläche 1711 m²

Tabelle 5 zeigt die Bewertung des Ausgangszustandes der Umnutzungsfläche:

Nr.	Ausgangszustand der änderungsbetroffenen Flächen nach BNT-Liste					
	Code	Bezeichnung	WP	Fläche (m ²)	Beeinträchtigungs-faktor	Bewertung (WP)
1	P42	Holzlagerflächen, Rohboden	2	391,92 m ²	0,3	235
2	A2	Ackerbrache	5	1.319,36 m ²	0,3	1979
Fläche:				1.711,28 m ²	WP: 2214	

Tabelle 6 zeigt den Prognosezustand nach Umsetzung der Maßnahmen auf der zur Umnutzung vorgesehenen Fläche:

Nr.	Code	Bezeichnung	Prognosezustand nach BNT-Liste nach Umsetzung der Maßnahmen			Bewertung (WP)
			WP	Fläche (m ²)	Beeinträchtigungs-faktor	
1	P22	Privatgärten strukturreich	7	322,77 m ²	0,3	678
2	X4	Gebäudegrundfläche	0	68,72 m ²	0,3	0
3	X4	Gebäudegrundfläche	0	235,73 m ²	0,3	0
4	P22	Privatgärten strukturreich	7	795,25 m ²	0,3	1670
5	P5	Terrasse, Garageneinfahrt	0	140,16 m ²	0,3	0
6	B311	3 Obstbäume	5	37,68 m ²	0,3	57
7	B112	Heckenstreifen (Schlehe, Weißdorn, Hasel) nach Pflanzliste	10	110,24 m ²	0,3	331
			Fläche:	1.710,55 m ²	WP:	2735

Durch die Umsetzung der Maßnahmen ergibt sich ein Plus an Wertungspunkten:

521

Zusammenfassende Bewertung:

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Ausweisung der Mischbaufläche lässt sich innerhalb des Planungsgebiets vollständig ausgleichen.

Als konkrete Ausgleichs- und Verbesserungsmaßnahmen auf der zur Umnutzung vorgesehenen Teilfläche werden eingeplant:

- a) Umwandlung von Ackerbrache in strukturreichen Garten
- b) Umwandlung von landwirtschaftlichen Lagerflächen (Holzlager) in strukturreichen Garten
- c) Anlage eines 4m tiefen Pflanzstreifens im süd-östlichen Grundstücksteil
- d) Anpflanzung von 3 Obstbäumen (jeweils nach Pflanzliste).

Durch diese Maßnahmen kann eine Kompensation für die Eingriffe erreicht werden.

6.10. Pflanzgebote

Die Ausgleichsmaßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sie spätestens mit Fertigstellung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

Die 3 Obstbäume sind mit einem Grenzabstand von mind. 5 m und einem Abstand untereinander von mind. 6 m zu pflanzen, anzubinden, vor Verbiss zu schützen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

Der vier Meter breite private Grundstücksstreifen (Ausgleichsfläche), der als Randeingrünung dient, ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen (beispielhaft die nachfolgende Artenliste). Zur Randeingrünung ist die Anpflanzung mit zweireihigen, naturnahen, freiwachsenden Heckenstrukturen durchzuführen, Pflanzabstand 1,30 x 1,30 m. Die zu pflanzenden Gehölze sind artentsprechend zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang entsprechend den Festsetzungen der Pflanzgebote zu ersetzen.

Die Aufwertung auf der „Ausgleichsfläche“, soll auch durch die Pflanzung von 3 Obstbäumen (Auswahl aus den Listen, die vom Landratsamt Haßberge für den Streuobstanbau herausgegeben wurden.) erfolgen. Es werden hochstämmige oder auch kleinere Qualitäten alter Obstbaumsorten (Pflanzmindestgröße H STU 10 – 12 cm) eingepflanzt. Durch die Ansaat auf dem Umgriff der Obstbäume, mit einer artenreichen Regionalsaatgutmischung, mit Kräuteranteil, wird diese Teilfläche zu einem artenreichen Extensivgrünland weiter aufgewertet.

Die Pflanzungen sollen mindestens in den nachfolgend angegebenen Qualitäten ausgeführt werden:

- Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16 - 18
- Hei., 2xv, 125 - 150 (mit oder ohne Ballen, je nach Angebot)
- VStr., 3 - 4 Tr., 50 - 80 cm

Pflanzenliste:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Gewöhnliche Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Sollte die Mischbaufläche nicht eingezäunt werden, sind die Heckenpflanzungen mit geeigneten Mitteln gegen Wildverbiss zu schützen. Während der Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die Pflanzfläche zur Unterdrückung von Unkrautaufwuchs und zur Reduzierung der Ver-

dunstung mit Strohmulch (Dicke ca. 10 cm) abzudecken. Pflege und Unterhalt sind so lange zu gewährleisten, bis die Pflanzen auch ohne Unterstützung dauerhaft überlebensfähig und im Bestand gesichert sind.

6.11. Regenwassernutzung

Das auf Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwasser wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften, hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Zisternen zur Gartenbewässerung ist vorgesehen um den Abfluss von Oberflächenwasser zu minimieren. Auf die gemeindliche Entwässerungssatzung wird hingewiesen.

Regenwassernutzungsanlagen müssen gemäß der Trinkwasserverordnung 2001 den Vorgaben im DVGW-Arbeitsblatt 555 "Nutzung von Regenwasser" entsprechen. Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von Fachfirmen geplant und installiert werden.

Das Leitungssystem der Regenwassernutzungsanlage und die Trinkwasserleitungen (verschiedene Versorgungssysteme!) sind gemäß § 17, TrinkwV farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage ist dem Gesundheitsamt gemäß TVO zu melden. Das Gesundheitsamt ist Teil des Landratsamtes Haßberge.

Gegebenenfalls überschüssiges, weder als Brauchwasser noch zur Gartenbewässerung genutztes Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück versickert.

6.12. Artenschutz

In Ergänzung zu der Randeingrünung mit dem nach Pflanzliste angelegten 4 m-Randstreifen sollen in dem Garten des Geltungsbereichs auch artenschutzfördernde Elemente vorgesehen werden.

So sollen im Garten und auf Balkonen möglichst viele übers Jahr verteilt blühende Blumen-, Kräuter- und Gemüsesorten angepflanzt werden. So können Mischungen z.B. aus Sonnenblumen, Thymian, Salbei, Lauch und Zwiebeln nahezu ganzjährig Nahrungsgrundlage für Insekten sein.

Sogenannte Insektenhotels (Holzstapel mit vorgebohrten Nistlöchern) oder, wo sinnvoll anzuordnen, Haufen aus Findlingssteinen oder Zweigen, können Lebensraum und Unterschlupf für Insekten, Eidechsen und auch Igel sein.

Sogenannte „Schottergärten“, bei denen auf farblich unterschiedlich angelegten Schotterflächen nur wenige Pflanzen gesetzt werden, sind im Geltungsbereich nicht gestattet.

Auf den Teilbereichen der vorgesehenen Mischbaufläche, die nicht durch neue Nutzungen belegt werden, kann durch die Anordnung von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse, aber auch durch die bestehenden Strukturen, Lebensraum für verschiedene Arten vorgehalten werden.

Im Bereich der Mischbaufläche ist ein breites Artspektrum von Fledermäusen über einen Zeitraum von 14 Jahren (2005-2018) über jährliche Untersuchungen nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass auch zum heutigen Zeitpunkt Fledermäuse im Planungsgebiet leben, da sich die Örtlichkeit bis heute nicht nennenswert verändert hat. Das Planungsgebiet wird bislang gerne von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, in dem der Waldrand als insektenreiche Leitstruktur für Jagdflüge dient.

Fledermäuse sind streng geschützt nach § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist eine erhebliche Störung, sowie der Fang, die Verletzung und die Tötung dieser Tiergruppe verboten. Vorsätzliche Verstöße werden nach § 71 Abs.1 BNatSchG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Zudem ist zum Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tieren Außenbeleuchtung baulicher Anlagen, Grundstücken, Straßen und Wegen gemäß § 41a BNatSchG nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und darf wild lebende Tiere nicht erheblich beeinträchtigen. Außenbeleuchtung beeinträchtigt jedoch neben den meisten Insektengruppen auch nachweislich Fledermäuse erheblich in ihrer Jagdqualität und in der Wahl ihrer Jagdhabitatem.

Um den Verstoß gegen das besondere Artenschutzrecht innerhalb des Bauplanungsgebietes zu vermeiden, sind die anschließend aufgeführten Maßgaben vorzusehen:

Beleuchtung: Straßenbeleuchtung und jegliche Außenbeleuchtung an Gebäuden innerhalb des Baugebietes sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beleuchtung muss folgenden Kriterien entsprechen:

- Verbot jeglicher Fassaden- oder vergleichbarer Außenbeleuchtung zu Dekorationszwecken
- Anpassung des Lampenspektrums: Verbot von Lampen mit Wellenlängen unter 549nm (Blau- oder UV-Bereich) und korrelierender Farbtemperatur >2700 K
- Ausschließlicher Einsatz der Mindestbeleuchtungsstärke nach EU-Standards
- Ausschließliche Verwendung voll abgeschirmter Lampen mit Abstrahlern nach unten
- Abschalten der Beleuchtung innerhalb von 2h nach Sonnenuntergang (bürgerliche Dämmerung)
- Ausrichten notwendiger Arbeitsbeleuchtung auf den tatsächlichen Arbeitsbereich und zeitliche Beschränkung der Beleuchtung auf die tatsächliche Nutzungszeit durch den Menschen
- Der Waldrand ist auf einem **Streifen von 10m** entlang der nördlichen Grenze des Planungsgebietes von jeglicher Beleuchtung frei zu halten.

Fledermauskästen:

- An jedem neu errichteten Gebäude im Planungsgebiet sind an Süd- und Ostseite der Fassade jeweils 2 Fledermaus-Spaltquartiere sachgemäß anzubringen.

Vogelschutz: Zum Schutz von europäischen Vögeln vor Kollisionen, die ebenfalls nach § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs.1 BNatSchG besonderem Schutz unterliegen, ist die Ziffer B1 der textlichen Festset-

zung des Bebauungsplanes wie folgt zu ergänzen: Zur Fassadengestaltung dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen keine spiegelnden, reflektierenden, reinweißen oder fluoreszierenden Farben oder Materialien verwendet werden

6.13. KOSTENSCHÄTZUNG

Für die Gesamterschließung des Baugebietes „Vorbacher Seeleite Nord“ fallen folgende Kosten an:

Straßenbau, Verlängerung 150 m	520 €/m	78.500,- €
Kanalisation, Mischsystem 160 m	450 €/m	72.000,- €
Kanalendschäfte, 3 Stück	3.000 €/St	9.000,- €
Wasserleitung 160 m	120 €/m	19.200,- €
Hausanschluss Kanal 1 Stück	3.000 €/St.	3.000,- €
Hausanschluss Wasser 1 Stück	1.500 €/St	1.500,- €
<u>Straßenbeleuchtung 100 m</u>	<u>80 €/m</u>	<u>8.000,- €</u>
Gesamtkosten		191.200,- €
<u>Zzgl. Nebenkosten (10%)</u>		<u>19.120,- €</u>
Gesamtkosten rd.		210.320,- €

6.14. BETEILIGTE FACHSTELLEN

Am Bauleitpanverfahren werden die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffen sein könnten, beteiligt:

1. Regierung von Unterfranken
2. Regionaler Planungsverband Main-Rhön
3. Landratsamt Haßberge
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
5. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
7. Staatliches Bauamt Schweinfurt
8. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
10. Bayerischer Bauernverband Würzburg
11. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

12. Industrie- und Handelskammer Würzburg
13. Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg
14. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
15. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg
16. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
17. Regierung v. Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Bayreuth
18. Regierung v. Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
19. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ebern
20. Kreisbrandrat im Landkreis Haßberge
21. Kreisheimatpflegerin Christiane Tangermann, Ebern

Nachbargemeinden

1. Gemeinde Untermerzbach
2. Markt Rentweinsdorf
3. Gemeinde Kirchlauter
4. Stadt Königsberg i. Bay.
5. Markt Burgpreppach
6. Gemeinde Pfarrweisach

Ergeben sich im Laufe des Verfahrens Änderungen, so werden der Plan und die Begründung fortgeschrieben.

Aufgestellt:

Ebern, den 25. 07. 2025

Fortgeschrieben, Ebern den 24. 11. 2025

Fortgeschrieben, Ebern den 29. 01. 2026

Robert Herrmann
Dipl.-Ing. Architekt